

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn  
unmittelbar von der Geschäftsstelle  
bezogen in Streifhandsendung  
**vierteljährlich 1,75 Mark,**  
**jährlich 6,75 Mark**  
**vorauszahlbar.**

Bestellungen nimmt ferner jede  
Postanstalt oder Buchhandlung zum  
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich  
entgegen.

Bezugspreis fürs Ausland  
**jährlich 7,50 Mark voraus-**  
**zahlbar.**

## Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zeile oder  
deren Raum  
für Geschäfts- und vermischte An-  
zeigen **35 Pfg.**,  
für Stellen-Angebote und Gesuche  
**20 Pfg.**

Die ganze Seite (400 Zellen zu 35 Pfg.)  
wird mit **120 Mark** berechnet.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.  
Probenummern (aus überzähligen  
Beständen) werden auf Verlangen  
gratis und franko zugesandt.

## Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste  
No. 1993

Verlag von Carl Marfels, G. m. b. H., Berlin SW, Zimmerstr. 8

Fernsprech-Anschluss  
Amt I, No. 2984

XXIII Jahrgang

Berlin, den 15. August 1899

No. 16

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Deutscher Uhrmacher-Bund. — Der Uhrmacher als Kläger oder Beklagter. — Brieftauben-Konstatir-Apparat. — Lehrzeit-Erinnerungen. — Das Arbeitszeugniss. — Aufhängungsfeder für Zentrifugal-Pendel. — Die Installation und Kostenberechnung von Haustelegraphen-Anlagen. IV. — Aufhänge- und Feststellvorrichtung für Wanduhren. — Aus der Werkstatt (Reinigung von Marmor. — Nochmals das äussere Federende. — Auffrischung von Sammt). — Sprechsaal (Stücklöhne in der Uhrmacherei). — Vermischtes. — Geschäftliche Mittheilungen. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

## Deutscher Uhrmacher - Bund

Nicht selten kommt es vor, dass der Vorstand des Bundes um ein fachmännisches Gutachten ersucht wird, sei es, um ein Mitglied gegenüber einem unzufriedenen Kunden zu decken, sei es, einem notorischen, die Kollegenschaft schädigenden Pfuscher mit Nachdruck entgegenzutreten zu können. Ein Fall der letztgenannten Art beschäftigte die Vorstandsmitglieder in einer ihrer letzten Sitzungen. Es handelte sich dabei um einen Kollegen S. in einem rheinischen Städtchen, zu dem eine Uhr gebracht wurde, die von einem „Fachmanne“, der offenbar gar keine Lehre genossen und auch aus eigener Kraft nichts gelernt hat, derart zugerichtet war, dass sich der erwähnte Kollege zu dem Ausrufe verleiten liess, die Uhr sei einem Erzpfuscher in die Hände gefallen und überhaupt nicht mehr zu repariren.

Darüber seitens des ungelernten Künstlers grosse Entrüstung und Beleidigungsklage! Kollege S. wandte sich nunmehr um ein Gutachten an die Geschäftsstelle, und diese beraumte eigens eine Vorstandssitzung an, um die in natura vorliegende Uhr zu prüfen. Das Urtheil lautete einstimmig, die Arbeit könne nicht anders als mit dem Namen „Pfuscherei“ bezeichnet werden.

In dem kurz darauf stattfindenden Prozesse gelangte dieses Gutachten zur Verlesung, mit dem guten Erfolge, dass der Richter einen billigen Vergleich vorschlug und der etwas allzu feurige Kollege S. von einer Bestrafung verschont blieb. Da aber nicht immer die Umstände so günstig liegen, so möchten wir auf die Gefahr aufmerksam machen, die mit dem Heruntersetzen der Arbeiten eines Konkurrenten — und sei er thatsächlich ein Pfuscher — verknüpft ist. —

Von einem Bundesmitgliede in Metz erhalten wir folgende Zuschrift:  
Metz, 8. August 1899.

Herrn C. Marfels, Berlin.

In Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Deutschen Uhrmacherbundes gestatte ich mir, Ihnen ergebenst mitzutheilen, dass die

Kaiserliche Strafkammer dahier heute einen gewissen Hiëronymus Ripp und dessen Ehefrau, ohne festen Wohn- und Aufenthaltsort, wegen fünf vollendeter Betrugsfälle und eines versuchten Betrages, Urkundenfälschung und Uebertretung gegen § 56 Ziffer 3 der Gewerbeordnung zu je 18 Monaten Gefängniss verurtheilt.

Die Erwerbsthätigkeit der Verurtheilten, beziehungsweise die denselben zur Last gelegten strafbaren Handlungen bestanden resp. bestehen darin, dass dieselben im Monat Mai dieses Jahres in Metz und Umgegend unter Vorspiegelung falscher Thatsachen und missbräuchlicher Benutzung eigens zu diesem Zweck gefälschter Rechnungen drei Stück leichte 14 karätig goldene und 2 Stück silbervergoldete Damenuhren für 18 karätig goldene Uhren auf dem Hausirwege verkauften, wobei sie bis zu 20 Mk. am Stück verdienten.

In Danzig, wo dieselben zuletzt ansässig gewesen sein wollen, sowie in Strassburg und Mülhausen im Elsass sollen sie in gleicher Weise thätig gewesen sein.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die Verurtheilten schon wenige Tage nach Entfaltung ihrer verwerflichen Thätigkeit am hiesigen Platze von dem Polizeiwachtmeister Herrn B. zu Metz ermittelt, verhaftet und unschädlich gemacht wurden.

Ich stelle Ihnen ergebenst anheim, gefl. zu veranlassen, dass dem vorgenannten Beamten die für dergleichen Verurtheilungen seitens des Deutschen Uhrmacher-Bundes zugesicherte Belohnung ausgezahlt wird.  
Hochachtungsvoll

K.

Wir freuen uns, dass die Metzger Kollegen von dem sauberen Paare nun wohl für alle Zeiten verschont bleiben werden, und haben die Bundesprämie sofort an den betreffenden Beamten abgesandt.

Auch in Dortmund wurde, wie uns Herr Kollege F. Sobbe mittheilt, ein Uhrenhausirer zur Haft gebracht, der die dortige Umgegend lange Zeit unsicher gemacht hatte; die Prämie von fünf Mark wurde auch hier zur Auszahlung gebracht. —